

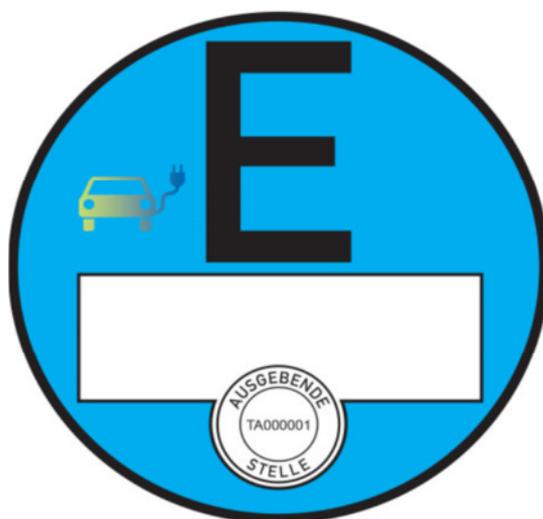
## FÖRDERPROGRAMM E-MOBILITÄT

Die Bundesregierung will bis zum Jahr 2020 eine Million E-Fahrzeuge auf Deutschlands Straßen bringen. Auf die Einwohnerzahl Münchens heruntergebrochen sind dies rund 17.500 E-Fahrzeuge bis 2020 bzw. ca. 3.000 neue E-Fahrzeuge jährlich im Zeitraum 2015 - 2020.

Da E-Fahrzeuge einen wichtigen Beitrag zur Luftreinhaltung und zur Steigerung der Energieeffizienz leisten können, wird die Landeshauptstadt München Investitionen in E-Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur finanziell fördern

---

## INFORMATIONEN ZUM FÖRDERPROGRAMM E-MOBILITÄT DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN



### Was hat Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossen?

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in der Vollversammlung am 20.05.2015 das „Integrierte Handlungsprogramm zur Förderung der Elektromobilität in München (IHFEM 2015)“ mit einem Gesamtvolumen von 30 Mio. EUR beschlossen. Bestandteil des

Handlungsprogramms ist ein städtisches Programm zur Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur. Die dazu gehörige „Förderrichtlinie Elektromobilität“ hat der Stadtrat am 16.12.2015 beschlossen. Aus dem IHFEM wurden 22,2 Mio EUR für das Förderprogramm Elektromobilität am 16.03.2016 vom Stadtrat bewilligt. Nachfolgend die zentralen Inhalte der Förderrichtlinie.

## A. Fahrzeuge

### Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Gewerbebetriebe und Unternehmen
- Freiberuflich tätige Personen
- Gemeinnützig anerkannte Organisationen

Nicht gefördert werden Fahrzeuge, die durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden angeschafft werden.

Voraussetzung für alle vorgenannten Antragsberechtigten sind

- Sitz oder Niederlassung in München und
- Anmeldung der Fahrzeuge in der Landeshauptstadt München (gilt nicht für Pedelecs und Lastenpedelecs)

Die entsprechenden Nachweise (Handelsregisterauszug, Gewerbeschein, Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit) sind bei Antragstellung in Kopie vorzulegen.

### Welche Arten von Fahrzeugen werden gefördert?

Primäres Ziel des Förderprogramms E-Mobilität ist es, die Emissionen von Schadgasen (v.a. NO<sub>2</sub>) und Feinstäuben im Stadtbereich zu verringern.

#### **Kraftfahrzeuge**

Gefördert werden folglich nur reine Batterieelektrofahrzeuge

- deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind und
- deren Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind.

Nicht förderfähig sind somit E-Fahrzeuge mit „Range Extendern“.

### **Lastenpedelecs und „normale“ Pedelecs**

Gefördert werden

- Lastenpedelecs, also Pedelecs, die spezielle Transporteinrichtungen wie Gepäckkörbe oder Gepäckboxen aufweisen und
- „normale“ Pedelecs

### **Elektroroller und Leichtfahrzeuge**

Gefördert werden

- Elektroroller und Leichtfahrzeuge (nach Klassifizierung der EG-Fahrzeugklassen L1e, L3e, L4e, L6e und L7e)

**Nicht förderfähig** sind z.B. E-Bikes, S-Pedelecs, Segways, E-Quads, E-Tretroller, E-Microscooter, E-Miniklapproller, E-Kickboards, E-Wavescooters, E-Stuntscooter oder E-Freestyle-Scooter.

### **Werden nur Neufahrzeuge gefördert?**

#### **Kraftfahrzeuge**

Gefördert werden reine Batterieelektrofahrzeuge als

- Neufahrzeuge oder
- Jahreswagen (Erstzulassung nicht älter als 1 Jahr) oder
- Leasingfahrzeuge (Vertragsdauer mindestens 36 Monate)

#### **Lastenpedelecs und „normale“ Pedelecs**

Gefördert werden Lastenpedelecs und „normale“ Pedelecs nur als gekaufte

- Neufahrzeuge (kein Leasing!)

#### **Elektroroller und Leichtfahrzeuge**

Gefördert werden Elektroroller und Leichtfahrzeuge nur als gekaufte

- Neufahrzeuge (kein Leasing!)

## Wie hoch ist die Fördersumme für Fahrzeuge?

Das Förderprogramm Elektromobilität der Landeshauptstadt München sieht einen einmaligen Zuschuss pro E-Fahrzeug. Die Anschaffungskosten werden wie folgt gefördert:

<p>➤ <b>vierrädrige E-Fahrzeuge</b> (z.B. gewerblich genutzte Fahrzeuge zur Beförderung zum Ort der Leistungserbringung, zum Gütertransport, zum Transport von Personen, für Dienstleistungs- und Geschäftsfahrten)</p>	<p><b>4.000.- €</b> je Fahrzeug</p>
<p>➤ <b>zwei- bis dreirädrige E-Fahrzeuge</b> 25 % der Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) (z.B. gewerblich genutzte Fahrzeuge zur Beförderung zum Ort der Leistungserbringung, zum Gütertransport, zum Transport von Personen, für Dienstleistungs- und Geschäftsfahrten)</p>	<p><b>1.000.- €</b> maximal für für Lastenpedelecs  <b>500.- €</b> maximal für Pedelecs und Elektroroller</p>
<p>➤ Wenn Antragsteller nachweist, dass er mit der Anschaffung eines E-Fahrzeugs <b>ein mit fossilen Energieträgern betriebenes Fahrzeug ersetzt</b> erhält er einen Bonus (Der Nachweis kann durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlage eines Verwertungsnachweises eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung oder</li> <li>• eines Nachweises der Außerbetriebsetzung des Altfahrzeugs durch Kopie der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein mit Vermerk der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung) und Original der entwerteten Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) erfolgen).</li> </ul>	<p><b>1.000.- €</b> zusätzlich pro gefördertem vierrädrigen E-Fahrzeug oder Lastenpedelec</p>
<p>➤ Wenn ein Antragsteller nachweist, dass er sein vierrädriges Elektrofahrzeug <b>am Betriebsstandort mit Ökostrom</b> betankt, erhält er einen Bonus</p>	<p><b>500.- €</b> zusätzlich</p>

## Wie viele Fahrzeuge werden maximal gefördert?

Pro Antragsteller können in den die Jahren 2016 und 2017 jeweils bis zu 20 Fahrzeuge gefördert werden. Somit insgesamt maximal 40 Fahrzeuge.

## **Wann darf ein gefördertes Fahrzeug weiterverkauft werden?**

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist nicht vor Ablauf von 3 Jahren zulässig.

Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrags im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Wenn das geförderte Fahrzeug vor Ablauf von 3 Jahren aufgrund eines Unfalls nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme entsprechend anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist der Antragsteller berechtigt, einen weiteren Förderantrag zu stellen.

## **Ist eine Doppelförderung der Fahrzeuge möglich?**

Eine Doppelförderung desselben Fahrzeugs aus Mitteln der Landeshauptstadt München ist ausgeschlossen, d.h. ein Fahrzeug kann nur einmal aus Mitteln der LH München gefördert werden. Eine Doppelförderung aus Mitteln der Landeshauptstadt München und anderen Fördergebern ist ebenso ausgeschlossen.

# **B. Ladeinfrastruktur**

## **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind

- Natürliche Personen (Privatpersonen) und
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
- Gewerbetreibende unabhängig von der Rechtsform

**Nicht förderfähig** sind Ladestationen, die von der Bundesrepublik Deutschland, vom Freistaat Bayern, vom Landkreis München und der Landeshauptstadt München errichtet werden.

## **Welche Art von Ladeinfrastruktur wird gefördert?**

Gefördert wird die Errichtung fest am Stromnetz installierter Ladeinfrastruktur als

- Ladesäule (stehend montiert) oder als
- Wallbox (hängend montiert).

## Wie viele Ladepunkte muss eine Ladestation mindestens haben?

Gefördert werden Ladestationen mit

- einem oder
- mehreren Ladepunkten.

Ein **Ladepunkt** ist eine Einrichtung an der zur gleichen Zeit nur ein E-Fahrzeug geladen werden kann.

## Wird nur neue Ladeinfrastruktur gefördert?

Gefördert werden ausschließlich neue Ladesäulen und Wallboxen bei

- Kauf oder
- Leasing (Vertragsdauer mindestens 36 Monaten)

## Welche Ladeinfrastruktur-Technik wird gefördert?

Gefördert werden Ladeeinrichtungen ausschließlich nach

- Ladebetriebsart 3 (AC-Ladung = Normalladen nach DIN EN 61851-1)

Als Steckerarten sind Typ 1 und Typ 2 gemäß DIN EN 62196 förderfähig.

oder

- Ladebetriebsart 4 (DC-Ladung = Schnellladen nach DIN EN 61851-1)

Als Ladestandard sind CHAdeMO und CCS (Combined Charging System) förderfähig, als Steckerarten sind CHAdeMO und Combo 2 gemäß DIN EN 62196 förderfähig.

## Wie hoch ist die Fördersumme von Ladeinfrastruktur?

Das Förderprogramm Elektromobilität der Landeshauptstadt München sieht einen einmaligen Zuschuss zu den Anschaffungskosten der Ladeinfrastruktur vor. Die Anschaffungskosten werden wie folgt gefördert:

20 % der Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer)

bis **1.500.- €** maximal  
pro Ladepunkt

Die **Gesamtkosten** setzen sich zusammen aus dem Anschaffungspreis der Ladeeinrichtung und den einmaligen Errichtungs- und Anschlusskosten.

### **Achtung:**

Der Antragsteller muss durch **Vorlage** des Stromliefervertrags nachweisen, dass der Strom der Ladestation zu **100% aus regenerativen Energien** bezogen wird. Sonst ist **keine** Förderung möglich.

### **Wie viele Ladestationen werden maximal gefördert?**

Pro Antragsteller können in den die Jahren 2016 und 2017 jeweils bis zu 6 Ladepunkte gefördert werden. Somit können insgesamt maximal 12 Ladepunkte gefördert werden.

### **Wo muss geförderte Ladeinfrastruktur errichtet werden?**

Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im

- Stadtgebiet der Landeshauptstadt München und
- auf nichtöffentlichem Grund

errichtet werden.

### **Wann darf die geförderte Ladeinfrastruktur weiterverkauft werden?**

Ein Weiterverkauf geförderter Ladeinfrastruktur nicht vor Ablauf von 3 Jahren zulässig.

Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrags im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

### **Ist eine Doppelförderung der Ladeinfrastruktur möglich?**

Eine Doppelförderung desselben Fahrzeugs aus Mitteln der Landeshauptstadt München ist ausgeschlossen, d.h. ein Fahrzeug kann nur einmal aus Mitteln der LH München gefördert werden. Eine Doppelförderung aus Mitteln der Landeshauptstadt München und anderen Fördergebern ist ebenso ausgeschlossen.

## **C. Förderverfahren, Antragstellung**

### **Wer ist für das Förderverfahren und die Antragstellung zuständig?**

Zuständig für das gesamte Förderverfahren ist die

**Landeshauptstadt München**  
**Referat für Gesundheit und Umwelt**  
**RGU-UW**  
**Bayerstraße 28 a**  
**80335 München**

## Wo erhält man Informationen zum Förderverfahren?

Informationen erhalten Sie im Internet unter

- [www.muenchen.de/emobil](http://www.muenchen.de/emobil)

oder per E-Mail unter

- [emobil.rgu@muenchen.de](mailto:emobil.rgu@muenchen.de)

oder unter der Telefonnummer

- **(089) 233-4 77 11**

## Wo erhält man Förderanträge?

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen.

Die Vordrucke für die Beantragung der Fördergelder erhalten Sie entweder beim

- Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (Adresse s. oben)  
oder im
- Internet unter [www.muenchen.de/emobil](http://www.muenchen.de/emobil)

### **Achtung:**

- Der Förderantrag **muss vor** Abschluss des Kauf- bzw. Leasingvertrags des Fahrzeugs bzw. vor Auftragserteilung zur Errichtung der Ladestation gestellt werden.
- Die Unterzeichnung des Kauf- bzw. Leasingvertrags bzw. die Auftragserteilung darf **erst nach** Erhalt der Förderzusage getätigt werden.
- Anträge werden erst bearbeitet, wenn die Unterlagen **vollständig** vorliegen (u.a. Vorlage in Kopie von Handelsregisterauszug, bzw. Gewerbeschein oder Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit)
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der **Reihenfolge ihres Eingangs**.

## Wann erhält man Förderzusage?

- Das Referat für Gesundheit und Umwelt prüft, ob der Antrag den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.
- Andernfalls erhält die Antragstellerin / der Antragsteller eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme.

- Die Förderzusage ist 6 Monate gültig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich.
- Nach dem Kauf bzw. dem Anschluss der Ladestation sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten, die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- Wenn die Fördermittel verbraucht sind, besteht kein Anspruch mehr auf Förderung.

### Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

- Die **Auszahlung** einer bewilligten Förderung erfolgt auf Basis der Nachweise des Kaufs der Fahrzeuge bzw. der Installation der Ladestationen.
- Als **Verwendungsnachweise für die Förderung eines E-Fahrzeugs** sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag in Kopie
  - Kopie des Fahrzeugscheins / Zulassung auf den Gewerbebetrieb
  - Ggf. Stromliefervertrag (Ökostrombonus)
- Als **Verwendungsnachweise für die Förderung eines Ladepunktes** sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - Kaufvertrag bzw. Rechnungskopie oder Leasingvertrag, Kopie der Rechnung über die Installation sowie
  - Stromliefervertrag

### Was ist sonst noch zu beachten?

- Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren teilzunehmen.
- Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss

### Wann tritt das Förderprogramm in Kraft?

Das Förderprogramm tritt am **01. April 2016** in Kraft.